



EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

haben Sie sich auch schon mal gefragt, was dieser Aachener Vertrag eigentlich ist und was er uns bringt? Vor zwei Jahren haben die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel und Frankreichs Präsident Emmanuel Macron das entsprechende Dokument unterzeichnet. Das hatte große symbolische Aussagekraft, denn der Aachener Vertrag ist eine Erweiterung des Élysée-Vertrags von 1963. Im Vordergrund stand damals der Versöhnungsgedanke, deshalb wird der Vertrag von Élysée auch der deutsch-französische Freundschaftsvertrag genannt. Heute ist vor allem die eng abgestimmte Zusammenarbeit in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Militär und Zivilgesellschaft das Ziel des Abkommens. Soweit die Theorie und die Symbolik! Aber wo finden wir den Aachener Vertrag im Alltag? Für viele Bürgerinnen und Bürger ist es oft schwer zu erfassen, was hinter einem solchen Vertrag und politischen Absichtserklärungen wirklich steckt.

In unserem Infobulletin stellen wir Ihnen deshalb unter anderem den Deutsch-Französischen Bürgerfonds vor. Dieses Projekt ist ein anschauliches Beispiel, wie durch den Aachener Vertrag der grenzüberschreitende Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern gefördert wird. Konkret geht es um individuelle Projekte ganz verschiedener Formate von Einzelpersonen, Vereinen, Initiativen oder Städten. Vielleicht haben Sie ja sogar selbst eine gute Idee für ein deutsch-französisches Projekt und wollen sich engagieren? In unserem Artikel zum ersten Jahrestag des Bürgerfonds erfahren Sie mehr über den Bürgerfonds und wie Sie selbst aktiv werden und Ihre ganz eigene Erfahrung mit dem Aachener Vertrag machen können.

Natürlich begleitet uns auch weiterhin das Thema Corona. Aber Sie können hoffnungsvoll sein: In unseren Artikeln zur Schweiz erfahren Sie, welche Beschränkungen für die Einreise in die Schweiz bald aufgehoben werden und welche Öffnungsschritte aller Voraussicht nach bald in Kraft treten. Dann steht zum Beispiel einem Spaziergang am schweizerischen Rheinufer ohne Maske hoffentlich nichts mehr im Wege!

Eine gute Lektüre wünscht Ihnen

Ihr INFOBEST-Netzwerk

INHALTSVERZEICHNIS

FRANKREICH

1. Steuerklärung 2021: französische Sozialversicherungsbeiträge auf deutsche Renten im Jahr 2020
2. Neue Regeln für die Arbeitslosenversicherung ab 1. Juli 2021
3. Verlängerung des Vaterschafts- und Erziehungsurlaubs ab 1. Juli 2021
4. Energiebilanz: Was ändert sich ab 1. Juli 2021?

SCHWEIZ

1. Coronavirus: Bundesrat will Einreisen in die Schweiz per 28. Juni weiter erleichtern
2. Coronavirus: Bundesrat startet Konsultation zum fünften Öffnungsschritt
3. Coronavirus: Höchstdauer für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung wird auf 24 Monate erhöht
4. Coronavirus: Auswirkungen auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext

GRENZÜBERSCHREITEND

1. DE/FR – Die Lebensbescheinigung: Wann ist sie an die Rentenversicherung zu schicken?
2. DE/FR – Erster Jahrestag des Deutsch-Französischen Bürgerfonds: fast 300 Projekte gefördert!

FRANKREICH

Steuerklärung 2021: französische Sozialversicherungsbeiträge auf deutsche Renten im Jahr 2020

Seit dem 1. Januar 2016 werden alle Sozialversicherungsrenten **ausschließlich im Wohnsitzland der Leistungsempfänger** versteuert. Dies bedeutet, dass Sie – sofern Sie in Frankreich wohnen – Ihre Renteneinkünfte aus dem Jahr 2020 nicht in Deutschland versteuern müssen.

Falls Sie zusätzlich zu Ihren deutschen Renten weitere Einkünfte (Renten, Löhne) aus Frankreich erhalten und sich Ihr steuerlicher Wohnsitz in Frankreich befindet, **unterliegen Sie der französischen staatlichen Sozialversicherung**. Der deutsche Staat erhebt keine Pflege- und Krankenversicherungsbeiträge auf Ihre deutschen Renten.

In diesem Fall werden französische Sozialversicherungsbeiträge für Ihre 2020 bezogenen deutschen Renten und jene für die Jahre darüber hinaus zusammen mit Ihrer Einkommenssteuer in Form eines allgemeinen Sozialbeitrags (CSG), eines Beitrages zur Begleichung der Sozialschuld (CRDS) und ggf. eines zusätzlichen Solidaritätsbeitrag für Pflegebedürftige (Casa).

Es gibt vier verschiedene Beitragsstufen bei der Sozialversicherungspflicht, die von Ihrem steuerlichen Referenzeinkommen „revenu fiscal de référence“ des Jahres N-2 (Steuerbescheid für 2019 für Einkünfte aus 2018) und von Ihrem „Familiensplitting“ (Quotient familial) abhängen:

Befreiungsgrenze: Keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen		Reduzierter Beitragssatz: CSG (3,8%) / CRDS (0,5%)		Mittlerer Beitragssatz: CSG (6,6%) / CRDS (0,5%) / Casa (0,3%)	
Familienquotient	Steuerliche Referenzeinkommen 2018	Familienquotient	Steuerliche Referenzeinkommen 2018	Familienquotient	Steuerliche Referenzeinkommen 2018
1	11 306	1	14 781	1	23 941
1,5	14 325	1,5	18 727	1,5	29 065
2	17 344	2	22 673	2	35 189
2,5	20 363	2,5	26 619	2,5	41 313
3	23 382	3	30 565	3	47 437
3,5	26 401	3,5	33 584	3,5	51 383
4	29 420	4	36 603	4	55 329
Kein zusätzliches Feld muss ausgefüllt werden.		Der jährliche Betrag Ihrer deutschen Rente muss auf den Vordrucken 2047 und 2042-C (Kästchen 8TX) übertragen werden.		Der jährliche Betrag Ihrer deutschen Rente muss auf den Vordrucken 2047 und 2042-C (Kästchen 8TH) übertragen werden.	

Sollte Ihr steuerliches Referenzeinkommen von 2018 diese Summe übersteigen, müssen Sie den vollen Sozialversicherungsbeitrag (CSG: 8,3% / CRDS: 0,5% / Casa: 0,3%) bezahlen. Der jährliche Gesamtbetrag Ihrer deutschen Rente muss dementsprechend auf den Vordrucken 2047 und 2042-C (Kästchen 8TV) übertragen werden.

Beachten Sie: Wenn Ihr Referenzeinkommen für das Jahr N-2 zwischen dem mittleren und dem vollen Beitragssatz liegt, können Sie trotzdem dem reduzierten Beitragssatz unterliegen, wenn Ihre Referenzeinkommen des Jahres N-3 (Steuerbescheid 2018 für Einkünfte aus 2017) unter der Grenze des mittleren Beitragssatzes liegt (siehe unten, Tabelle für 2020).

ACHTUNG: Steuerpflichtige, welche im Jahr 2020 deutsche Rente aus 2019 erklärt haben und auf diese Rente aus 2019 CSG gezahlt haben, können einen Teil oder den gesamten Betrag der CSG von den deutschen Renten abziehen, die sie im Jahr 2021 für Einkünfte aus 2020 erklären.

Für diesen speziellen Fall hat INFOBEST ein gesondertes Merkblatt erstellt, das Sie auf unserer Webseite www.infobest.eu finden oder dass wir Ihnen gerne zusenden.

Quelle : [Notice 2041-GG : Revenus d'activité et de remplacement de source étrangère](#)

Neue Regeln für die Arbeitslosenversicherung ab 1. Juli 2021

Im Anschluss an die Konsultation, die von September 2020 bis März 2021 mit den Sozialpartnern durchgeführt wurde, wurden mit dem Dekret Nr. 2021-346 vom 30. März 2021 die Regeln für die Entschädigung von Arbeitssuchenden angepasst und die Bonus-Malus-Bestimmungen wiedereingeführt. Das Ziel der Konsultation war es, die Reform der Arbeitslosenversicherung 2019 an den neuen wirtschaftlichen und sozialen Kontext anzupassen. Das neue Dekret wurde im Amtsblatt vom 31. März 2021 veröffentlicht.

Dieses Dekret verfolgt ein doppeltes Ziel, um das aktuelle System zu verbessern:

- Den prekären individuellen Situationen vorbeugen, die mit der steigenden Zahl von Kurzzeitverträgen verbunden sind (die Zahl der befristeten Verträge von weniger als einem Monat ist in den letzten zehn Jahren um 250 % gestiegen, während die Beschäftigung nur um 15 % zugenommen hat)
- Die Ungerechtigkeiten des Zahlungsverfahrens des Arbeitslosengeldes zu beheben.

Ab 1. Juli 2021 gilt ein neuer Berechnungsmodus der Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Eine neue Regel zur Ermittlung des zugrundeliegenden täglichen Lohns wird eingeführt um die Höhe der Zulage zu errechnen. Die Gleichbehandlung der Arbeitskräfte, die im gleichen Zeitraum die gleiche Anzahl von Stunden gearbeitet hatten, aber nicht in den Genuss der

gleichen Höhe der Vergütung kommen, je nachdem, ob sie Vollzeit oder Teilzeit arbeiten, soll somit gewährleistet werden.

Das Arbeitslosengeld wird nun auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsinkommens berechnet, und nicht wie bisher, nur auf der Grundlage der Arbeitstage. Die zu diesem Zweck berücksichtigten Zeiten der Nichterwerbstätigkeit werden jedoch künftig gedeckelt und dürfen nicht zu einer zu starken Kürzung der Zulage führen, um die Arbeitskräfte zu schützen, deren Beschäftigungszeiten besonders unregelmäßig sind.

Diese neuen Regeln gelten für Arbeitskräfte deren letzter Arbeitsvertrag nach dem 1. Juli 2021 endet. Sie betreffen somit schrittweise die neue Berechnungsmethode der Zulage ab diesem Zeitpunkt. Das bedeutet, dass Leistungen, die vor dem 1. Juli gezahlt wurden, von der Reform nicht betroffen sein werden und, dass derzeitige Arbeitssuchende keine Kürzung ihrer Leistung erfahren.

Schließlich ändern diese Regeln nicht den Gesamtbetrag der Ansprüche von Arbeitssuchenden: jede Kürzung der Leistung im Zusammenhang mit fragmentierten Beschäftigungszeiten wird mit einer Verlängerung der Zahlungsdauer verrechnet.

Die Bedingungen für den Anspruch auf die Versicherungszulage und die Regeln für die Senkung der Zulage für die höchsten Einkommen werden während der gesamten Krisenzeit gelockert.

In Hinblick auf die Folgen der Gesundheitskrise auf den Arbeitsmarkt bleibt die notwendige Mindestdauer der Beitragspflicht, um einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu haben oder wieder zu haben, auf vier Monate festgelegt, bis eine dauerhafte Verbesserung der Beschäftigungssituation festgestellt wird.

Konkret bleibt der erforderliche Zeitraum der Beitragspflicht für einen Anspruch auf Leistungen oder um ihn aufzustocken auf vier Monate festgelegt, bis die folgenden zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Die Gesamtzahl der Vorbeschäftigungserklärungen für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat liegt in einem Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Monaten über einem Schwellenwert (festgelegt auf 2.700.000);
- Die Zahl der Arbeitssuchenden der Kategorie A ist in den letzten sechs Monaten um mindestens 130.000 gesunken.

Das Dekret sieht auch vor, dass der Staat eventuelle Zeiten strenger Hygieneregeln, die mit Ausgangssperre verbunden sind und die diese Indikatoren fälschen könnten, in ihre Berechnung einfließen lassen wird.

Um der wirtschaftlichen und sozialen Situation Rechnung zu tragen, sieht das Dekret vom 30. März 2021 vor, dass die Senkung des Freibetrages für Arbeitskräfte unter 57 Jahren mit einem bisherigen Einkommen von mehr als 4.500 Euro brutto im Monat erst nach einer

achtmonatigen Arbeitslosengeldeszahlung angewendet wird. Dieser Zeitraum, an dessen Ende die Zulage gekürzt wird, beginnt am 1. Juli 2021.

Diese günstigeren Bedingungen gelten unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für die Zulage, das heißt, bis zur Feststellung einer dauerhaften Verbesserung der Beschäftigungssituation.

Der Bonus-Malus wird an die Krise angepasst

In Bezug auf den Bonus-Malus auf die Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung zielt das Dekret darauf ab, die Unternehmen zu ermutigen, den übermäßigen Rückgriff auf kurzfristige Verträge zu begrenzen und gleichzeitig den neuen wirtschaftlichen und sozialen Kontext im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise zu berücksichtigen. Es behält den Verhaltensanreiz ab dem 1. Juli 2021 bei, wobei sie die Herausforderungen des Jahres 2020 und des Jahresanfangs 2021 berücksichtigt und die am stärksten von der Krise betroffenen Unternehmen (im Sektor S1) ausschließt. Die erste Modulation findet im September 2022 statt.

Der Beobachtungszeitraum, der die Beendigung von Arbeitsverträgen durch die Unternehmen erfasst und deren Beiträge daran anknüpft, beginnt also zeitgleich mit den Maßnahmen, die die Arbeitsuchenden betreffen.

Quelle: <https://travail-emploi.gouv.fr/le-ministere-en-action/nouvelles-regles-d-assurance-chomage/>

Verlängerung des Vaterschafts- und Erziehungsurlaubs ab 1. Juli 2021

Bei der Geburt eines Kindes hat ein Vater, der in Frankreich beschäftigt ist, Anspruch auf Beurlaubung. Es kommt dabei nicht auf die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit oder die Art des Arbeitsvertrags (unbefristet, befristet oder Zeitarbeitsvertrag) an. Lebt die Mutter des Kindes nicht mit dem Vater des Kindes zusammen, kann auch dieser Urlaub in Anspruch nehmen, sofern sie in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt ist. Beschäftigte haben die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber mindestens einen Monat vor dem Beginn des Urlaubs schriftlich (per Einschreiben) oder mündlich zu informieren. In der Regel muss der Urlaub **innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes** genommen werden.

Die Dauer des Urlaubs variiert je nach Geburtsdatum des Kindes, der Anzahl der geborenen Kinder und hängt auch davon ab, ob das Kind direkt nach der Geburt ins Krankenhaus eingewiesen muss.

Ab 1. Juli 2021 wird die Dauer des Vaterschaftsurlaubs bei der Geburt eines Kindes von **elf auf 25 Kalendertage** und bei der Geburt von zwei oder mehr Kindern von **18 auf 32 Kalendertage** erhöht.

Für Geburten, die vor diesem Datum erfolgen, beträgt die Dauer des Urlaubs weiterhin elf Tage (bzw. 18 Tage bei Mehrlingsgeburten). Der Anspruch auf 25 Tage (bzw. 32 Tage bei

Mehrlingsgeburten) gilt jedoch für Kinder, die zwar vor dem 1. Juli 2021 geboren wurden, deren Geburt aber erst nach diesem Datum erwartet wurde (Beispiel: Das Kind soll am 5. Juli 2021 zur Welt kommen, die Geburt findet aber im Juni 2021 statt – es können 25 Tage Vaterschaftsurlaub genommen werden).

Bei Vaterschaftsurlaub für eine Geburt, die am oder nach dem 1. Juli erfolgt oder für eine Geburt, die am oder nach dem 1. Juli erwartet wird, wird zwischen zwei Zeiträumen unterschieden:

- Nach dem Geburtsurlaub von drei Arbeitstagen nach der Geburt müssen **direkt anschließend verpflichtend vier Kalendertage Urlaub** genommen werden.
- **Weitere 21 Kalendertage** können auf einmal oder in zwei Zeiträumen geteilt genommen werden, wobei jeweils stets mindestens fünf Tage am Stück genommen werden müssen.

Falls das Kind sofort nach seiner Geburt im Krankenhaus bleiben oder ins Krankenhaus eingeliefert werden muss, haben Beschäftigte Anspruch auf Urlaub von bis zu 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen für die gesamte Dauer des Krankenhausaufenthalts. Dieser Urlaub wird zusätzlich zur Dauer des Vaterschafts- und Erziehungsurlaubs gewährt.

Beurlaubte Beschäftigte können von der Sozialversicherung eine Entschädigung erhalten, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Ein Simulator der Tagegelder für Vaterschaft ist auf der Website der französischen Krankenkasse (Cnam) verfügbar: [Simulateur d'indemnités journalières - Accueil | ameli.fr | Assuré.](https://www.ameli.fr/assure/simulateur-indemnite-journalieres)

Quelle: [Congé de paternité et d'accueil de l'enfant d'un salarié du secteur privé | service-public.fr](https://www.service-public.fr)

Energiebilanz bei Immobilienkauf oder Miete: Was ändert sich ab 1. Juli 2021?

Ab dem 1. Juli 2021 wird die Energiebilanz (DPE – *diagnostic de performance énergétique*) nicht mehr informativ, sondern einklagbar sein. Der Inhalt und die Berechnungsmethode werden ebenfalls geändert. Dieses Dokument, das zukünftigen Personen, die eine Immobilie kaufen oder mieten möchten, eine Einschätzung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen eines Hauses liefert, wird insbesondere durch Energielabels lesbarer und zuverlässiger werden. Am 13. April 2021 wurden im Amtsblatt drei Dekrete in Anwendung von zwei im Dezember 2020 erlassenen Dekreten veröffentlicht.

Ab dem 1. Juli 2021 wird die Energiebilanz (DPE) einige Änderungen erfahren:

- **Die Berechnungsmethode wird für alle Immobilien vereinheitlicht:** Sie basiert ausschließlich auf den physikalischen Eigenschaften des Gebäudes, wie das Mauerwerk, der Qualität der Isolierung, der Art der Fenster oder das Heizung System. Die so genannte „auf Rechnungsmethode“ wird abgeschafft. In die Berechnung werden auch

neue Parameter einbezogen: Energieverbrauch für Licht und Lüftung, neue Wetterszenarien und genauere thermische Phänomene wie die Wirkung von Wind auf die Außenwände.

- **Im Falle einer Gemeinschaftswohnung (insbesondere bei Miteigentum) ist es möglich, nur eine DPE für das Gebäude durchführen zu lassen, die allen Eigentumsparteien zugutekommt.** Dennoch hat eine einzelne Miteigentumspartei, die Arbeiten in ihrem Haus durchgeführt hat, immer die Möglichkeit, diese aus kollektiven Daten generierte DPE durch eine individuelle DPE zu ersetzen, um die durchgeführten Arbeiten besser zu bewerten.
- **Die DPE kann angefochten werden,** ebenso wie die Bilanz über den Zustand der elektrischen Anlagen, die Blei- und Asbestbilanz. Eigentümerinnen und Eigentümer übernehmen die Verantwortung, wenn sie diese Bilanzen miet- oder kaufinteressierten Personen vorlegen. Im Zweifelsfall können letztere eine erneute Diagnose durchführen: Wenn die neue DPE nicht die gleichen Ergebnisse wie die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer vorgelegte zeigt, können sie sich gegen sie oder ihn wenden und Schadensersatz verlangen oder sogar Klage einreichen.
- Die Darstellung wird angepasst, um die **theoretische Höhe der Energierechnungen** zu zeigen und zusätzliche Informationen zu liefern: detaillierte Auflistung der Wärmeverluste, Zustand der Lüftung und Isolierung, Vorhandensein von offenen Kaminen, Indikator für Sommerkomfort, Empfehlungen für Arbeiten und Kostenschätzungen, um eine effizientere Energieklasse zu erreichen.
- Die **Energieetiketten des DPE werden nicht mehr ausschließlich in Form von Primärenergie ausgedrückt.** Die Schwellenwerte werden anhand von zwei Faktoren berechnet: Primärenergie und Treibhausgasemissionen. Eine Immobilie wird daher auf der Tabelle der Energieklassen (von A bis G) mit einer "doppelten Schwelle" eingestuft. Ihre schlechteste Leistung, in Bezug auf Primärenergie oder Treibhausgase, wird die Klasse des Gebäudes definieren.

Bitte beachten Sie: Die allgemeine Gültigkeitsdauer beträgt weiterhin zehn Jahre. Es werden Sonderregelungen getroffen, um die Gültigkeitsdauer der Bilanzen zu verkürzen, die vor dem Datum des 1. Juli 2021 gestellt wurden:

- Die zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2017 sind bis zum 31. Dezember 2022 gültig;
- Die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 30. Juni 2021 sind bis zum 31. Dezember 2024 gültig.

Bitte beachten Sie: Ab dem 1. Januar 2022 müssen drei Informationen auf Immobilienanzeigen aufgeführt werden: das Energielabel, das Klimalabel und die geschätzte theoretische Jahresrechnung.

Quelle: <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A14841>

SCHWEIZ

CORONAVIRUS: BUNDESRAT WILL EINREISEN IN DIE SCHWEIZ PER 28. JUNI WEITER ERLEICHTERN

Die Einreise in die Schweiz soll weiter erleichtert werden. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2021 entschieden. Die grenzsanitarischen Massnahmen sollen sich neu auf Einreisende aus Ländern mit einer besorgniserregenden Virusvariante konzentrieren. Für Einreisende aus dem Schengen-Raum soll die Quarantänepflicht aufgehoben werden. Zudem soll das bestehende Einreiseverbot für Besucherinnen und Besucher aus Drittstaaten aufgehoben werden, wenn diese geimpft sind. Damit trägt der Bundesrat der positiven epidemiologischen Entwicklung und der bevorstehenden Ferienzeit Rechnung. Die Vorschläge gehen jetzt in Konsultation, der Bundesrat entscheidet definitiv am 23. Juni.

Angesichts der positiven Entwicklung der epidemiologischen Lage und den Fortschritten bei der Impfung schlägt der Bundesrat vor, die Vorgaben und grenzsanitarischen Massnahmen für Einreisen deutlich zu lockern. Für Einreisen aus dem Schengen-Raum soll die Quarantänepflicht aufgehoben werden. Eine Testpflicht besteht nur noch für Personen, die nicht geimpft und nicht genesen sind. Die Kontaktdaten werden künftig noch bei der Einreise mit dem Flugzeug verlangt. Bei Reisenden, die im Zug oder Auto in die Schweiz einreisen, wird darauf verzichtet.

Als Nachweis einer Impfung, einer durchgemachten Infektion oder eines negativen Testergebnisses soll in Zukunft auch das Covid-Zertifikat verwendet werden können. Das Schweizer Covid-Zertifikat wird so eingeführt, dass es mit dem EU Digital COVID Certificate kompatibel ist.

Einreise aus einem Land mit einer besorgniserregenden Virusvariante

Die bisherige Risikoliste des Bundesamtes für Gesundheit wird reduziert und enthält nur noch Staaten oder Gebiete, in denen für die Schweiz besorgniserregende Virusvarianten zirkulieren. Der Fokus der grenzsanitarischen Massnahmen liegt damit neu bei Personen, die aus einem solchen Staat oder Gebiet einreisen. Geimpfte und genesene Personen können jedoch ohne Test- und Quarantänepflicht einreisen. Wer weder geimpft noch genesen ist, muss einen negativen PCR-Test oder Antigenschnelltest vorweisen und sich nach der Einreise in Quarantäne begeben. Alle, die mit dem Flugzeug einreisen, müssen ihre Kontaktdaten angeben.

Falls neue Virusmutationen auftreten, gegen die die Impfung nicht mehr schützt, kann die Test- und Quarantänepflicht auf geimpfte und genesene Personen ausgedehnt werden. Mit dieser Massnahme will der Bundesrat ein Instrument zur Hand haben, um die potenzielle Verbreitung neu auftretender besorgniserregenden Virusvarianten in der Schweiz frühzeitig einzudämmen.

Erleichterte Einreise aus Drittstaaten

Für Personen aus Drittstaaten ausserhalb des Schengen-Raums gelten seit dem 19. Juni 2020 wegen des Coronavirus spezielle Einreisebeschränkungen, um dessen Ausbreitung zu bremsen. Diese Einreisebeschränkungen wurden seither sukzessive durch den Bundesrat gelockert. Die Europäische Union (EU) will nun – im Rahmen einer Schengen-Weiterentwicklung – die noch bestehenden Einreisebeschränkungen in den Schengen-Raum für Drittstaatsangehörige mit Impfnachweis aufheben. Als assoziierter Schengen-Staat koordiniert die Schweiz seit Beginn der Pandemie ihre Reisebeschränkungen soweit möglich mit der EU.

Die Schweiz sieht vor, die noch bestehenden Einreisebeschränkungen für nachweislich geimpfte Drittstaatsangehörige per 28. Juni ebenfalls zu lockern. Zwischen den Schengen-Staaten bestehen aktuell keine Einreisebeschränkungen. Zudem gilt bei freizügigkeitsberechtigten Personen die Personenfreizügigkeit unabhängig davon, aus welchem Staat sie in die Schweiz einreisen.

Der Bundesrat schlägt vor, die Erleichterungen per 28. Juni 2021 in Kraft treten zu lassen. Die Vorschläge des Bundesrats gehen bis 16. Juni zur Konsultation an die Kantone, die Sozialpartner und die zuständigen parlamentarischen Kommissionen. Der Bundesrat wird am 23. Juni entscheiden.

Quelle: www.admin.ch

CORONAVIRUS: BUNDESRAT STARTET KONSULTATION ZUM FÜNFTEN ÖFFNUNGSSCHRITT

Der Bundesrat möchte ab Montag, 28. Juni 2021, unter anderem die Maskenpflicht im Freien aufheben, in Restaurants die Gruppengrösse pro Tisch erhöhen und Discos für Personen mit COVID-Zertifikat wieder öffnen. Läden, Freizeitbetriebe und Sporteinrichtungen sollen ihre Kapazitäten stärker ausnutzen können. Zudem sollen die Regeln für Veranstaltungen vereinfacht und vereinheitlicht werden. Diese und weitere Vorschläge hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2021 in Konsultation geschickt. Am 23. Juni entscheidet er definitiv.

Die Fallzahlen, die Hospitalisierungen und die Auslastung der Intensivstationen mit COVID-Patientinnen und -Patienten sind deutlich rückläufig. Aufgrund dieser positiven Entwicklung und des Fortschritts bei der Impfung plant der Bundesrat einen weiteren grösseren Öffnungsschritt vor den Sommerferien. Er will am 23. Juni definitiv darüber entscheiden, wenn auch die Auswirkungen des vierten Öffnungsschrittes vom 31. Mai sichtbar sind.

Wie im Drei-Phasen-Modell vorgesehen, soll nun auch das COVID-Zertifikat zum Einsatz gelangen. Für Grossanlässe und in Discos ist es vorgeschrieben. Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe sowie Restaurants können den Zugang auf Personen mit einem COVID-Zertifikat einschränken, um von Erleichterungen bei den Schutzmassnahmen zu profitieren. In Bereichen des alltäglichen Lebens, wie im öffentlichen Verkehr, im Detailhandel oder an privaten Veranstaltungen, darf das Zertifikat nicht eingesetzt werden. **Maskenpflicht im Freien soll aufgehoben werden**

Die Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Freizeitbetrieben, Bahnhöfen und von Haltestellen soll aufgehoben werden, ebenso auf den Aussen-decks von Schiffen und auf Sesselliften.

An der Arbeit soll die generelle Maskenpflicht ebenfalls aufgehoben werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben weiterhin die Pflicht, die Arbeitnehmenden zu schützen. Sie entscheiden, wo und wann das Tragen einer Maske nötig ist. Können Arbeitnehmende den erforderlichen Abstand gegenüber Kundinnen und Kunden oder Gästen nicht einhalten, gilt weiterhin eine Maskenpflicht, etwa in Restaurants oder im Detailhandel.

Im Bereich der Bildung will der Bundesrat die schweizweite Maskenpflicht in der Sekundarstufe II aufheben. Für Regeln an den Gymnasien, Fachmittelschulen und Berufsschulen sollen wieder die Kantone zuständig sein.

Kapazitäten sollen stärker genutzt werden können

Läden, Freizeitbetriebe oder Sporteinrichtungen sollen ihre Kapazität stärker ausnutzen dürfen. Die Regeln werden vereinheitlicht: Wird in Innenbereichen eine Maske getragen, sollen nur noch 4 Quadratmeter pro Person eingerechnet werden. In Einrichtungen, wo man keine Maske tragen kann, wie beispielsweise in Hallenbädern, müssen 10 Quadratmeter pro Person eingerechnet werden. Aquaparks sollen mit dieser Vorgabe für alle Besucherinnen und Besucher wieder öffnen können.

Restaurants: Gruppengrösse draussen unbeschränkt

Im Innern von Restaurants sollen neu sechs anstatt wie bisher vier Personen pro Tisch Platz nehmen dürfen. Wie bisher gilt eine Sitzpflicht. Draussen sollen die Beschränkung der Grösse der Gästegruppen und die Sitzpflicht aufgehoben werden. Wer sich im Innenraum eines Lokals bewegt, muss eine Maske tragen. Die Kontaktdaten aller Gäste müssen weiterhin erhoben werden.

Diskotheken und Tanzlokale wieder öffnen

Diskotheken und Tanzlokale dürfen wieder öffnen, wenn der Zugang auf Personen mit gültigem COVID-Zertifikat beschränkt wird. Es dürfen höchstens 250 Personen gleichzeitig anwesend sein. Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden, es sind Kontaktdaten der Gäste zu erheben.

Veranstaltungen mit Zertifikat: Regeln vereinfachen und vereinheitlichen

Ende Mai hat der Bundesrat bereits entschieden, dass ab Juli Grossveranstaltungen mit COVID-Zertifikat wieder möglich sein werden. Nun schlägt er verschiedene Anpassungen vor. So soll die Maskenpflicht vereinfacht werden: nur wer sich in einem Innenraum bewegt, muss eine

Maske tragen. Zudem soll die maximale Anzahl Personen vereinheitlicht werden: drinnen können maximal 3000, draussen 5000 Personen teilnehmen und zwar unabhängig davon, ob eine Sitzpflicht gilt. Es darf stets zwei Drittel der Kapazität genutzt werden.

Veranstaltungen ohne Zertifikat: sitzend 1000, stehend 250 Personen

Bei Veranstaltungen ohne COVID-Zertifikat soll folgendes gelten: Wenn das Publikum sitzt, wie im Kino, im Theater oder am Fussballmatch, dann können maximal 1000 Personen teilnehmen. Wenn sich die Menschen bewegen, wie an einer Hochzeit oder im Konzert ohne Bestuhlung, dann können maximal 250 Personen teilnehmen. Die Kapazität der Örtlichkeit darf bis zur Hälfte genutzt werden. Diese Limiten gelten sowohl drinnen als auch draussen. Drinnen gilt: Maskenpflicht und Abstand. Draussen gilt: wer sich bewegt, muss eine Maske tragen. Tanzveranstaltungen sind verboten. Für die Konsumation gelten je nach Situation spezifische Regeln.

Grundsätzlich soll auch bei Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen erlaubt sein, was im Privaten möglich ist. Das heisst: Wenn sich im Familien- und Freundeskreis höchstens 30 Personen in Innenräumen oder 50 in Aussenbereichen treffen, kann auf Schutzmassnahmen verzichtet werden. So kann zum Beispiel an einer Geburtstagsfeier in einem Restaurant auf Vorgaben wie Maske, Abstand oder Sitzpflicht verzichtet werden.

Sport- und Kultur im Amateurbereich: Kapazität in Innenräumen erhöhen

Für Sport soll die Beschränkung der Gruppengrösse von bisher 50 Personen (aussen) beziehungsweise 4 Personen (innen) aufgehoben werden. In Innenräumen gilt weiterhin eine Maskenpflicht und es muss der erforderliche Abstand eingehalten werden. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, etwa bei Mannschaftssportarten, oder kann die Maske nicht getragen werden, etwa beim Ausdauersport oder bei Proben mit Blasinstrumenten, soll neu eine Kapazitätseinschränkung von 10 Quadratmetern pro Person gelten. Auftritte von Chören sollen neu auch in Innenräumen wieder möglich sein.

Selbsttests auch in Drogerien und im Detailhandel

Neu sollen validierte Selbsttests auch in Drogerien und im Detailhandel verkauft werden können. Die vom Bund finanzierte Abgabe von 5 Selbsttests pro Person pro Monat soll aber weiterhin nur in Apotheken erfolgen und auf Personen beschränkt werden, die nicht geimpft oder genesen sind.

Entscheid über die Dauer der Impfwirksamkeit

Gemäss mehreren Studien dürfte die Impfung mit den in der Schweiz zugelassenen Impfstoffen länger als sechs Monate wirksam sein. Am 23. Juni wird der Bundesrat auf Basis der Einschätzung der Kommission für Impffragen über eine längere Dauer der Impfwirksamkeit entscheiden. Dies ist für verschiedene Regelungen wichtig, u. a. für das COVID-Zertifikat.

Quelle: www.admin.ch

CORONAVIRUS: HÖCHSTDAUER FÜR DEN BEZUG VON KURZARBEITSENTSCHÄDIGUNG WIRD AUF 24 MONATE ERHÖHT

Die Höchstbezugsdauer für Kurzarbeitsentschädigung wird auf 24 Monate erhöht. Dies hat der Bundesrat am 12. Mai 2021 beschlossen. Zudem soll das summarische Abrechnungsverfahren verlängert werden. Der Bundesrat erteilte dem WBF den Auftrag, ihm bis Ende Juni eine entsprechende Verordnungsanpassung zu unterbreiten.

In der Frühjahrssession 2021 hat das Parlament dem Bundesrat die Kompetenz gegeben, bei Bedarf die Höchstdauer für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) auf bis zu 24 Monate zu erhöhen, sollte dies aufgrund der anhaltenden Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen des Wirtschaftslebens notwendig sein. Letztmals wurde die KAE im Jahr 2009 auf 24 Monate erhöht. Der Bundesrat hat nun am 12. Mai 2021 von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und dazu die Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung ergänzt.

Der Bundesrat hat diesen Entscheid auf der Basis verschiedener arbeitsmarktlicher Szenarien geführt. Zusätzlich zur Erhöhung der Höchstbezugsdauer von aktuell 18 auf 24 Monate sieht der Bundesrat vor, das summarische Verfahren bei der Abrechnung von KAE erneut um drei Monate bis Ende September 2021 zu verlängern. Weitere Massnahmen der Covid-Verordnung ALV sind bis Ende Juni befristet. Ob auch diese aufgrund pandemiebedingter wirtschaftlicher Einschränkungen verlängert werden müssen, wird der Bundesrat im Juni entscheiden.

Die vollständige Anpassung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung soll dem Bundesrat Ende Juni 2021 vorgelegt werden. Bei seinem Entscheid wird der Bundesrat die epidemiologische Entwicklung in den kommenden Wochen und die damit einhergehenden Lockerungen des Wirtschaftslebens und deren arbeitsmarktliche Auswirkungen berücksichtigen.

Quelle: www.admin.ch

CORONAVIRUS: AUSWIRKUNGEN AUF DIE SOZIALVERSICHERUNGEN IM INTERNATIONALEN KONTEXT

Die besondere Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat auch Auswirkungen auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext.

Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Übereinkommen unterstehen

Die Versicherungsunterstellung soll sich nicht aufgrund der COVID-19-Einschränkungen ändern. Eine Person wird auch dann als in der Schweiz erwerbstätig betrachtet, wenn sie ihre Tätigkeit hier physisch nicht ausüben kann. Betroffen davon sind insbesondere Grenzgänger im Home Office. Diese flexible Auslegung entspricht auch den EU-Empfehlungen betreffend die Anwendung des europäischen Koordinationsrechts. Zuständig für die Bestimmung der

anwendbaren Rechtsvorschriften sind in der Schweiz die AHV-Ausgleichskassen, deren Entschiede für alle Sozialversicherungszweige gelten.

Angesichts der unterschiedlichen sanitären Situation in den einzelnen Staaten gibt es keine europaweite Frist für die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln.

In Bezug auf Deutschland, Italien, Österreich und Liechtenstein wurde die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln bis zum 31. Dezember 2021 vereinbart. Für Frankreich gilt dies mindestens bis zum 30. September 2021.

In den Beziehungen zu den anderen Staaten gilt grundsätzlich die flexible Anwendung mindestens bis zum 30. Juni 2021. Eine Verlängerung ist nicht ausgeschlossen, eine diesbezügliche Diskussion dürfte allerdings erst Ende Juni stattfinden.

Wenn sich die Gesundheitssituation wieder normalisiert hat, gelten wieder vollumfänglich die üblichen Unterstellungsregeln.

Quelle: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen/int-corona.html>

GRENZÜBERSCHREITEND

Eine Lebensbescheinigung ist ein Dokument, mit dem Personen in Rente gegenüber ihrem Rentenversicherungsträger, egal ob es sich um eine Grund- oder Zusatzrente handelt, nachweisen können, dass sie am Leben sind und noch Anspruch auf ihre Rente haben. Für französische und deutsche Personen in Rente, die im anderen Land eine Rente beziehen, ist es oft notwendig, jedes Jahr eine Lebensbescheinigung zu schicken, da sonst die Rentenkasse die Auszahlung der Ansprüche einstellt.

Rente in Frankreich und Wohnsitz in Deutschland

Wenn Sie als Rentnerin oder Rentner eine Rente von einer französischen Rentenkasse erhalten und in Deutschland leben, müssen Sie regelmäßig den Nachweis Ihres Lebens bei Ihrer französischen Rentenversicherung erbringen.

Ihre französische Rentenkasse schickt Ihnen jedes Jahr eine zweisprachige Lebensbescheinigung, die Sie bei der zuständigen Behörde Ihres Wohnlandes (für Deutschland: Bürgeramt, Standesamt, Gemeindeverwaltung/Bürgermeisteramt) ausfüllen lassen müssen. Dann müssen Sie die Lebensbescheinigung wie folgt an Ihre Verwaltungsstelle senden:

- per Internet:
 - auf www.info-retraite.fr, indem Sie sich in Ihr Rentenkonto einloggen, Abschnitt "Mes paiements retraite"
 - ODER
 - auf www.lassuranceretraite.fr, www.agirc-arrco.fr oder <https://retraitesolidarite.caisses-depots.fr>, indem Sie sich in Ihrem persönlichen Bereich anmelden.
- per Post an :
 - Centre de traitement retraite à l'étranger,
 - CS 13 999 ESVRES,
 - 37 321 TOURS Cedex 9
 - Frankreich

Eine einzige Lebensbescheinigung ist für alle Pensionskassen ausreichend.

Wenn Sie eine französische Rente beziehen und in Frankreich leben, brauchen Sie keine Lebensbescheinigung zu schicken.

Rente in Deutschland und Wohnsitz in Frankreich

Wenn Sie eine deutsche Rente beziehen, insbesondere von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und in Frankreich leben, erhalten Sie von Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger eine zweisprachige Lebensbescheinigung, die Sie ausfüllen und von einer zuständigen Stelle in Frankreich, in der Regel dem Rathaus Ihres Wohnorts, unterschreiben lassen müssen.

Sie müssen dazu einen Ausweis mitbringen. Wenn Sie nicht in der Lage sind, persönlich zum Rathaus zu gehen, können Sie einer anderen Person eine Vollmacht erteilen, dies für Sie zu tun. Senden Sie dann die Lebensbescheinigung an folgende Adresse:

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
04078 Leipzig
Deutschland

Achtung! Sonderverfahren für das Jahr 2021

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der eingeschränkten Erreichbarkeit der Verwaltungen für die Bürgerinnen und Bürger, haben sich die deutschen Rentenversicherungsträger für die Jahre 2020 und 2021 darauf geeinigt, die Anerkennung der Lebensbescheinigung zu vereinfachen: Als Bezieherin oder Bezieher einer deutschen Pension oder Altersrente füllt man die Bescheinigung selbst aus und schickt sie ohne französische Verwaltungsbescheinigung nach Deutschland zurück.

Wenn Sie die Lebensbescheinigung per Post erhalten, überprüfen Sie bitte alle Ihre persönlichen Angaben und unterschreiben Sie das Dokument. Sie können die unterschriebene Lebensbescheinigung an die oben genannte Postadresse zurücksenden.

Wenn Sie bis August kein Lebenszertifikat erhalten haben, können Sie es unter dem folgenden Link herunterladen:

https://www.deutschepost.de/content/dam/dpag/images/R_r/Rentenservice/downloads/lebensbescheinigungen/deutsch/lb-online-de-fr.pdf

Beziehen Sie eine Renten oder Pension und sind nicht in der Lage, die Lebensbescheinigung auszufüllen, kann eine angehörige Person diese ausfüllen und unterschreiben. Die Person muss dann Angaben sich machen (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsname, Anschrift).

Für das Jahr 2021 muss die ausgefüllte **Lebensbescheinigung bis spätestens 15. Oktober** bei der oben genannten Adresse eingegangen sein, sonst wird Ihre Rente ausgesetzt.

Quellen:

<https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F2543>

<https://www.deutschepost.de/de/r/rentenservice/downloadcenter/lebensbescheinigung/hinweis-lebensbescheinigung-fre-fr.html>

Erster Jahrestag des Deutsch-Französischen Bürgerfonds: fast 300 Projekte gefördert!

Hervorgegangen aus dem neuen Anstoß, den der Vertrag von Aachen für die Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland gab, feierte der Deutsch-Französische Bürgerfonds am 16. April seinen ersten Geburtstag. Er wird vom Deutsch-Französischen Jugendwerk (OFAJ) für eine Pilotphase von drei Jahren durchgeführt und ist ein neues Förderinstrument für grenzüberschreitende Bürgerprojekte und für die Entwicklung einer engagierten deutsch-französischen und europäischen Zivilgesellschaft, insbesondere im Kontext der aktuellen Coronakrise.

Der Bürgerfonds unterstützt Projekte aller Größenordnungen von zivilgesellschaftlichen Akteuren, insbesondere Vereinen und Bürgerinitiativen, Städte- und Regionalpartnerschaften, Stiftungen sowie Aktive aus der Sozialökonomie, dem Bildungswesen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich für die deutsch-französische Freundschaft und ein dynamisches Europa einsetzen.

Inmitten der Covid-19-Pandemie und der Gesundheitsmaßnahmen, die die Mobilität und Kontakte einschränken, wurde mit dem Start des deutsch-französischen Bürgerfonds ein starkes Signal für grenzüberschreitendes Bürgerengagement gesetzt. In einem Jahr hat es der Fonds geschafft, fast 300 Projekte mit insgesamt 2,8 Millionen Euro zu unterstützen! Die vergebenen Zuschüsse reichten von 5.000 Euro bis zu mehr als 50.000 Euro für die größten Projekte. Der Fonds hat eine Vielzahl von Aktionen unterstützt, von einem Erfahrungsaustausch über "grünen Weinbau" über ein interdisziplinäres Theaterprojekt, *Escape Games* sowie Anti-Rassismus-Workshops bis hin zum Online-Austausch zu sozialen und ökologischen Themen.

Eines der Spitzenprojekte ist die Gründung des Deutsch-Französischen Bürgerrats zwischen Baden-Württemberg und der Region Grand Est, der die Bürgerbeteiligung in der Grenzregion in einem deliberativen Demokratieformat fördern soll. Für das Jahr 2021 möchte der Deutsch-Französische Bürgerfonds seinen Schwung fortsetzen, indem er seine Unterstützung für kleine Projekte verstärkt und sich auf die Bereiche Umwelt und politische Bildung für Demokratie konzentriert.

Wenn Sie sich für Zuschüsse des Deutsch-Französischen Bürgerfonds zur Finanzierung eines Projekts interessieren, finden Sie weitere Informationen zu den Finanzierungsmodalitäten auf deren Website (<https://www.fondscitoyen.eu/>).

ÖFFNUNGSZEITEN UND SPRECHTAGE IN MAI, JUNI, JULI 2021

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES				
Agentur für Arbeit, Pôle Emploi				
Renten- kassen				
Krankenkassen	AOK 10/06/2021 01/07/2021			
CAF				
Notar	08/06/2021			
Grenzüber- schreitende Sprechtage			17/06/2021	

Das Tragen einer Maske und die Desinfektion der Hände ist in allen Räumen verpflichtend

www.infobest.eu

<p>INFOBEST Kehl/Strasbourg Rehfußplatz 11 D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0 D: 📠 07851 / 9479 10 F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: kehl-strasbourg@infobest.eu</p>	<p>INFOBEST Vogelgrun/Breisach Ile du Rhin F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99 F: ☎ 03 89 72 04 63 F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu</p>
<p>INFOBEST PAMINA 2, rue du Général Mittelhauser F-67630 Lauterbourg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00 D: 📠 07277 / 8 999 28 F: ☎ 03 68 33 88 00 F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: infobest@eurodistrict-pamina.eu</p>	<p>INFOBEST PALMRAIN Pont du Palmrain F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35 F: ☎ 03 89 70 13 85 F: 📠 03 89 69 28 36 CH: ☎ 061 322 74 22 CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: palmrain@infobest.eu</p>

Impressum:

INFOBEST Vogelgrun/Breisach
Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun
D: 07667 / 832 99
F: 03 89 72 04 63
E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu

Verantwortlich für die Ausgabe:
INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Redaktion:

Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Stephanie Elfgang, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, Felicia Herr, Christine Journot, Julien Kurtz, Denise Loewenkamp, Michael Grosser, Orianne Lançon, Nadia Pierson-Ben Yekhlef, Marcus Schick, Annette Steinmann, Michael Großer, Stéphanie Roser.